

**Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte
der Landeshauptstadt Dresden
(GO-Ortsbeirat)
Vom 15. Mai 1997**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 24/97 vom 12.06.97

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 15. Mai 1997 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vorsitzender

- (1) Vorsitzender des Ortsbeirates ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden oder ein von ihm Beauftragter. Das ist in der Regel der Ortsamtsleiter. Er hat kein Stimmrecht.
- (2) Der Oberbürgermeister kann, auch zeitweise, den Vorsitz im Ortsbeirat übernehmen. Er hat Stimmrecht.
- (3) Der Ortsamtsleiter leitet die Beschlüsse des Ortsbeirates an den Stadtrat und/oder an die Stadtverwaltung weiter und vertritt sie ihnen gegenüber.

§ 2

Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, zu hören. (§ 71 Abs. 2 SächsGemO).
Vorlagen an den Stadtrat, die wichtige gemeindliche Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches betreffen, sind daher im Ortsbeirat zu behandeln.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 71 Abs. 2 SächsGemO und § 32 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden sind nur solche, bei denen der Stadtrat zur Entscheidung berufen ist (Selbstverwaltungsaufgaben), nicht jedoch Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 SächsGemO und die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.
- (3) Der Ortsbeirat behandelt im Vorfeld von Stadtratsbeschlüssen Vorlagen, welche ihm über die Abteilung Stadtrat zur Vorbereitung von Ausschuss- und Stadtratsberatungen überwiesen werden, sofern die Stellungnahme des Ortsbeirates nicht schon im Wege des Ämterdurchlaufes der Verwaltung eingeholt wurde. Er fasst dazu Beschlüsse mit empfehlendem Charakter.
- (4) Sofern in den Ausschüssen des Stadtrates wichtige Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Ortsbeirat eines seiner Mitglieder zu der Ausschusssitzung entsenden (§ 32 Abs. 2 Satz 3 Hauptsatzung).
Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil, um die mehrheitliche Meinung des Ortsbeirates zu vertreten.

(5) Der Ortsbeirat hat die Möglichkeit, in gemeindlichen Angelegenheiten, die für den Ortsamtsbereich von Bedeutung sind, Vorschläge über den Ortsamtsleiter an den zuständigen Beigeordneten der Verwaltung zu richten.

Die Verwaltung soll dazu innerhalb von 2 Monaten Stellung nehmen.

(6) Der Ortsbeirat hat ferner den Ortsamtsleiter in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten (§ 32 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung).

§ 3

Pflichten und Rechte

(1) Die Pflichten der Ortsbeiräte ergeben sich aus § 19 Abs. 1 bis 3; Ausschluss wegen Befangenheit regelt § 20 SächsGemO bzw. § 8 GO-Stadtrat.

(2) Die Ortsbeiräte erhalten für ihre Tätigkeit und die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Entschädigungssatzung richtet.

(3) Der Ortsamtsleiter macht die Mitglieder des Ortsbeirates bei ihrem Eintritt in den Ortsbeirat auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten aufmerksam. Er weist sie dabei insbesondere hin auf die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Amtsverschwiegenheit (§ 19 Abs. 2 und § 20 SächsGemO).

§ 4

Ausscheiden aus dem Ortsbeirat

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Ortsbeiräte endet außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit, den Verlust der Wählbarkeit oder durch Wegzug aus dem Ortsamtsbereich.

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit endet, wenn das Mitglied sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund im Sinne von § 18 Abs. 1 SächsGemO verlangt und der Stadtrat diesem Verlangen nachkommt.

2. Abschnitt

Sitzungsordnung

§ 5

Einberufung der Sitzung, Teilnahmepflicht

(1) Der Vorsitzende nach § 1 Abs. 1 GO-Ortsbeirat beruft den Ortsbeirat zu Sitzungen ein, so oft die Geschäftslage es erfordert; i. d. R. monatlich.

(2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, schriftlich eingeladen.

(3) In Eilfällen kann der Ortsbeirat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen, bzw. vor der Beratung im Ortsamt einzusehen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(5) Die Ortsbeiräte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall beauftragen sie ihre Vertreter/-innen.

§ 6**Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind in der Regel öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.
- (3) Sofern Vorlagen aus den Dezernaten nur zu nichtöffentlicher Behandlung im Stadtrat bestimmt sind, werden sie in den Ortsbeiräten ebenso nichtöffentlich behandelt.
- (4) Von Angelegenheiten, die in den Ausschüssen des Stadtrates nichtöffentlich beraten wurden, kann im Ortsbeirat auch nur nichtöffentlich berichtet werden.

§ 7**Öffentliche Ankündigung der Sitzungen**

- (1) Ladung und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den jeweiligen Ortsämtern ortsüblich bekanntgemacht.
- (2) Zusätzlich kann durch Einrücken in das Amtsblatt und Presseveröffentlichung die Öffentlichkeit informiert werden.

§ 8**Verhandlungsleitung und Ordnungsbestimmungen**

- (1) Der Oberbürgermeister lädt zu den Sitzungen des Ortsbeirates ein.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ortsbeirates fest. Er lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (3) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bzw. deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind.
- (4) Ist der Ortsbeirat nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Ortsbeirates mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Ortsbeirat ist zu dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder bzw. deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Diese zweite Sitzung kann frühestens 6 Tage nach der vorzeitig geschlossenen Sitzung stattfinden.
- (5) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung des Ortsbeirates.
- (6) Der Ortsbeirat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Ortsbeirates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit handelt.
- (7) Die Tagesordnung kann durch den Vorsitzenden in der Sitzung erweitert werden, soweit es sich um Eilfälle handelt.
- (8) In den Sitzungen des Ortsbeirates übt der Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

(9) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann auch ein Ortsbeiratsmitglied vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

§ 9

Berichterstattung und Anhörung

(1) Der Vorsitzende oder der vom zuständigen Beigeordneten beauftragte Mitarbeiter der Verwaltung berichten zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung.

(2) Der Vorsitzende kann Sachverständige, betroffene Personen oder Personengruppen zur Beratung von Sachanliegen einladen und zur Darstellung ihrer Auffassung auffordern.

(3) Durch Beschluss des Ortsbeirates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rede-recht für betroffene Bürger eingeräumt werden.

(4) Die Schwerpunkte der in der Anhörung vorgebrachten Sachverhalte sind Bestandteil der Niederschrift.

§ 10

Beratungsregeln

(1) Der Vorsitzende führt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei erteilt er das Wort in der Regel nach der Zeitfolge der Meldungen.

Anwesende Stadträte haben Rederecht.

(3) Der Vorsitzende selbst kann nach jedem Redner das Wort ergreifen.

(4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten, mit Ausnahme der Redner nach § 9 Abs. 1 und 2. Sie kann durch Beschluss des Ortsbeirates verlängert oder verkürzt werden.

§ 11

Stellung von Anträgen

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.

(2) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

Zu Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere folgende Anträge:

a) auf Schluss der Aussprache

b) auf Schließung der Rednerliste

c) auf Ausschluss eines Ortsbeirates/-rätin wegen Befangenheit

d) auf Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes

e) auf Unterbrechung der Sitzung

f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit

g) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

h) auf Verlängerung der Redezeit

i) auf Veränderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort über ihn abgestimmt werden.

(4) Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.

(5) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 12

Beschlussfassung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von gleichzeitig mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Themas am meisten widerspricht.

(2) Vor dem Hauptantrag, als welcher der gilt, der Grundlage für die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung war, sind Änderungsanträge zu behandeln, wobei für die Reihenfolge der Grad der Abweichung vom Hauptantrag maßgebend ist.

Über den am weitesten abweichenden Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Danach ist der Hauptantrag in der ggf. geänderten Fassung zur Schlussbestimmung zu stellen.

(3) Der Ortsbeirat stimmt offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(4) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 13

Niederschrift über die Sitzungen des Ortsbeirates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden
- b) die Zahl der anwesenden Ortsbeiräte und stimmberechtigten Stellvertreter und die Namen der abwesenden Ortsbeiräte
- c) die Gegenstände der Verhandlung
- d) die Sachanträge und ggf. Geschäftsordnungsanträge
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Ortsbeirat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer ist Mitarbeiter des jeweiligen Ortsamtes. Nach Bestätigung durch den Ortsbeirat wird die Niederschrift von zwei Mitgliedern des Ortsbeirates unterzeichnet.

(4) Die Niederschrift ist in der Regel innerhalb eines Monats, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates zur Kenntnis zu bringen.

Über die Einsprüche entscheidet der Ortsbeirat.

§ 14

Arbeitsgruppen

(1) Der Ortsbeirat kann zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden. Über die Zusammensetzung einigt sich der Ortsbeirat.

(2) Den Vorsitz der Arbeitsgruppe führt der Ortsamtsleiter oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter des Ortsamtes.

§ 15**Schlussbestimmung**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten alle durch die Ortsbeiräte selbst geschaffenen internen Regelwerke außer Kraft.

Dresden, 5. Juni 1997

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden